

Kirchliche Hochschule
Wuppertal / Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



HABILITATIONSORDNUNG

Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel

vom 7. Februar 2011

zuletzt geändert am 5. Juni 2014

§ 1

Ziel und Durchführung der Habilitation

(1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel stellt in den an ihr vertretenen Fächern der Evangelischen Theologie die Lehrbefähigung fest und verleiht die Lehrbefugnis (venia legendi). Dem dient das Habilitationsverfahren. In diesem hat der Bewerber/ die Bewerberin die Fähigkeit nachzuweisen, das gewählte Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt, dem alle Professoren und Professorinnen der Kirchlichen Hochschule angehören. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter sind für das jeweilige Habilitationsverfahren stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Rektor/ die Rektorin.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin muss ein abgeschlossenes Theologiestudium und eine qualifizierte – in der Regel theologische – Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule nachweisen.

(2) Voraussetzung der Habilitation ist die Mitgliedschaft in einer Kirche mit evangelischem Bekenntnisstand.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einer Probevorlesung mit anschließendem Kolloquium vor dem Senat.

(2) Im Ausnahmefall kann die Habilitationsschrift durch veröffentlichte Abhandlungen ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese zueinander in einem Sachzusammenhang stehen, in einem überschaubaren Zeitraum erbracht sind und eine individuelle, deutlich abgrenzbare und bewertbare Leistung darstellen, die einen einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsbeitrag ergibt.

(3) Ist die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach Abs. 2 in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, bedarf das der gesonderten Genehmigung durch der Prüfungsausschuss.

§ 4

Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Im Antrag ist das theologische Fach anzugeben, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Eine Begrenzung auf ein Teilgebiet eines Faches ist ausdrücklich zu begründen; sie bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die – abgesehen von den Publikationen – bei den Akten der Hochschule verbleiben:

- a. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
- b. beglaubigte Kopien der Abgangszeugnisse von besuchten Schulen und Hochschulen sowie der Zeugnisse über theologische Prüfungen;
- c. Nachweis der Kirchenzugehörigkeit nach § 2 Abs. 1;
- d. Habilitationsschrift aus dem Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, gebunden oder geheftet in vier Exemplaren, bzw. Äquivalent nach § 3 Abs. 2 in vier Exemplaren;
- e. beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
- f. Dissertation sowie gegebenenfalls eine Liste weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
- g. amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber/ die Bewerberin nicht im öf-

- fentlichen oder kirchlichen Dienst steht, sowie eine Erklärung über etwaige straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
- h. Erklärung, dass die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 selbstständig verfasst und keine andere als die angegebene Literatur benutzt wurde;
- i. Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers/ der Bewerberin;
- j. Erklärung, dass die Habilitationsordnung bekannt ist und anerkannt wird.

(3) Das Rektorat stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Habilitationsverfahren fest und erstattet dem Prüfungsausschuss Bericht.

(4) Auf der Grundlage des vom Rektorat vorgelegten Berichtes beschließt der Prüfungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Eröffnung des Habilitationsverfahrens; Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Das Kuratorium ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Eine Ablehnung ist dem Bewerber/ der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist möglich. Wenn ein Bewerber/ eine Bewerberin zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern kein ablehnendes Gutachten nach § 6 Abs. 1 eingegangen ist, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 6

Beurteilung der Habilitationsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Professoren/ Professorinnen als Gutachter/ Gutachterinnen, die schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 beurteilen. Mindestens eines der Gutachten muss von einem Mitglied der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel erstellt sein. In besonderen Fällen kann für Teile der Arbeit, die auf dem Gebiet einer Nachbarwissenschaft liegen, eine gesonderte Beurteilung dieser Teile von auswärts eingeholt werden.

(2) Die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 muss methodisch einwandfrei durchgeführt sein, die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationenfaches erweisen und eine wesentliche Förderung der theologischen Wissenschaft auf dem Gebiet des gewählten Faches darstellen.

(3) Die Gutachten empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3 Abs. 2 nach diesen Kriterien mit eingehender Begründung. Die von dem Bewerber/ der Bewerberin gegebenenfalls vorgelegten weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind bei der Beurteilung ergänzend heranzuziehen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von vier Monaten vorliegen. Weichen sie in ihrem Ergebnis voneinander ab, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

(5) Die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 und die Gutachten gehen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Umlauf zu, der eine Frist von zwei Monaten nicht überschreiten soll. Aus der Mitte des Prüfungsausschusses können während dieser Frist weitere schriftliche Voten eingereicht werden, die vom Rektorat umgehend den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen sind.

(6) Nach Ablauf der Äußerungsfrist erörtert der Prüfungsausschuss Habilitationsschrift bzw. Äquivalent nach § 3 Abs. 2 und Gutachten sowie eventuell eingegangene Voten nach Abs. 5. Für die Annahme der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3 Abs. 2 ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(7) Ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschlossen werden. In diesem Fall muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der Habilitationsausschuss kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber/ die Bewerberin die Frist, gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch den Habilitationsausschuss formell festzustellen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(8) Wird die Habilitationsschrift weder angenommen noch zur Überarbeitung zurückgegeben bzw. wird das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 nicht angenommen, ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Kandidaten/ der Kandidatin um-

gehend mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3 Abs. 2 verbleibt bei den Akten der Hochschule. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Thematik ist dann nicht zulässig.

§ 7

Probevortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer soll die Fähigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin zeigen, seine/ ihre Forschungsarbeit in einer dem wissenschaftlichen Lehrbetrieb entsprechenden Weise darzulegen.

(2) Dazu schlägt der Bewerber/ die Bewerberin drei Themen zur Auswahl vor, die sich inhaltlich vom Gegenstand der Habilitationsschrift und voneinander unterscheiden müssen. Der Vorschlag kann vom Antrag auf Zulassung zur Habilitation an erfolgen. Er muss spätestens zur Sitzung des Prüfungsausschusses über die Annahme der Habilitationsschrift nach § 6 Abs. 6 vorliegen.

(3) Bei Annahme der Habilitationsschrift wählt der Prüfungsausschuss eines der drei vorgeschlagenen Themen für den Probevortrag aus und setzt einen Termin innerhalb der nächsten fünf Wochen fest. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachbenennung von Themen verlangen, wenn es alle vorgeschlagenen Themen für ungeeignet hält. Das gewählte Thema wird dem Bewerber/ der Bewerberin spätestens zwei Wochen vor dem für den Probevortrag festgesetzten Termin mitgeteilt.

(4) Der Probevortrag und das anschließende Kolloquium werden vor dem Senat durchgeführt. Außerdem werden der/ die Vorsitzende des Kuratoriums, die an der Kirchlichen Hochschule entpflichteten Professoren/ Professorinnen, die Privatdozenten/ Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/ Professorinnen der Kirchlichen Hochschule, die Professoren/ Professorinnen der Evangelischen Theologie an der Bergischen Universität Wuppertal und etwaige weitere am Verfahren beteiligte Gutachter/ Gutachterinnen eingeladen.

(5) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das von dem Rektor/ der Rektorin geleitet wird. Es geht vom gewählten Vortragsthema aus und kann auch das Thema der Habilitationsschrift und weitere Fragen des Faches einbeziehen. In der Regel eröffnen die Fachvertreter/ Fachvertreterinnen das Kolloquium.

§ 8

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät der Prüfungsausschuss über die Gesamtleistung aus Habilitationsschrift, Probevortrag, Kolloquium und weiteren vom Bewerber/ von der Bewerberin vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die Feststellung der Lehrbefähigung setzt ein positives Urteil sowohl über die schriftlichen als auch über die mündlichen Leistungen des Bewerbers/ der Bewerberin voraus und bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine einmalige Wiederholung der mündlichen Leistungen kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Für die Wiederholung schlägt der Bewerber / die Bewerberin neue Themen für den Probevortrag vor; die in § 7 genannten Regelungen gelten entsprechend.

(2) Der Beschluss wird dem Kandidaten/ der Kandidatin vom Rektor/ von der Rektorin unverzüglich bekanntgegeben. Die Kirchliche Hochschule stellt darüber eine auf den Tag des Beschlusses datierte Urkunde aus.

§ 9

Erteilung der Lehrbefugnis sowie daraus erwachsende Rechte und Pflichten

(1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung kann der/ die Habilitierte beim Rektor/ bei der Rektorin einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis in dem gewählten theologischen Fach an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel stellen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor/ zur beamteten Professorin gesetzlich ausschließen.

(2) Nach Erteilung der Lehrbefugnis darf der/ die Habilitierte die Bezeichnung Privatdozent/ Privatdozentin führen. Das Rektorat der Kirchlichen Hochschule teilt dies schriftlich mit.

(3) Der Privatdozent/ Die Privatdozentin hat seine/ ihre Lehrtätigkeit an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel innerhalb eines Jahres nach diesem Beschluss zu beginnen. In der Regel findet eine öffentliche Antrittsvorlesung statt.

(4) Der Privatdozent/ Die Privatdozentin ist verpflichtet, ohne Anspruch auf Vergütung mindestens für jedes zweite Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von

zwei Semesterwochenstunden anzubieten und an den Prüfungen der Hochschule mitzuwirken. Die Verpflichtung bleibt bestehen, wenn dem Privatdozenten/ der Privatdozentin der Titel „außerplanmäßiger Professor/ außerplanmäßige Professorin“ verliehen wird.

(5) Wünscht der Privatdozent/ die Privatdozentin eine befristete Unterbrechung seiner/ ihrer Lehrtätigkeit, so kann er/ sie mit entsprechender Begründung um Beurlaubung nachsuchen, über die der Senat beschließt. Die Beurlaubung sollte in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.

§ 10

Umhabilitation

(1) Privatdozenten/ Privatdozentinnen an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule können an das Rektorat einen Antrag auf Umhabilitation an die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Bei der Bewerbung um Umhabilitation sind einzureichen:

- a. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
- b. beglaubigte Kopien der Promotions- und Habilitationsurkunde;
- c. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- d. Nachweis der Kirchenzugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 1.

(3) Über die Umhabilitation beschließt der Senat mit der Mehrheit der Professoren/ Professorinnen und insgesamt einfacher Mehrheit. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gruppe der Professoren/ Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 4 Satz 2 bis 4, § 9 Abs. 2 bis 4 und §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

§ 11

Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Auf Grund zusätzlicher, publizierter oder noch unpublizierter wissenschaftlicher Arbeiten kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch den Prüfungsausschuss festgestellt und die Lehrbefugnis durch den Senat erweitert werden. Die Regelungen dieser Ordnung, insbesondere §§ 6, 8 und 9, sind sinn-

gemäß anzuwenden, soweit sie nicht durch das ursprüngliche Habilitationsverfahren erfüllt sind. Ein erneuter Probevortrag ist nicht erforderlich.

§ 12

Erlöschen und Nichtigkeit der Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war. Das Erlöschen wird vom Rektorat festgestellt und dem Senat mitgeteilt.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist nichtig, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde. Die Nichtigkeit wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Senat und dem Kuratorium festgestellt.

(3) Vor der Entscheidung zu Abs. 1 oder 2 ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a. durch Umhabilitation,
- b. durch Berufung,
- c. durch Verzicht.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a. wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten;
- b. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten/ einer Beamtin im Kirchendienst auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;
- c. bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Habilitationsordnung.

(3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung Privatdozent/ Privatdozentin nicht mehr geführt werden.

(4) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Rektorat festgestellt und bekanntgegeben. Über den Widerruf entscheidet der Senat mit der Mehrheit der Professoren/ Professorinnen und insgesamt einfacher Mehrheit. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gruppe der Professoren/ Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

§ 14

Nachteilsausgleich

Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungsfrist.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung ersetzt die Habilitationsordnung der ehemaligen Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom 14. Oktober 1994 und tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium am 7.2.2011 in Kraft.